

# Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Studiengang MBA Medical Management & Leadership an der Technischen Hochschule Deggendorf

#### Vom 28. Mai 2025

Aufgrund von Art. 9, 80 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

#### § 1 Studienziel

Der berufsbegleitende MBA Medical Management & Leadership vermittelt Fach- und Führungskräften im Gesundheitswesen fundierte betriebswirtschaftliche, strategische managementbezogene Kompetenzen. Angesichts Herausforderungen durch Fachkräftemangel, Digitalisierung, demografischen Wandel und Kostensteigerungen bereitet das Studium die Teilnehmenden gezielt darauf vor, verantwortungsvolle Führungsaufgaben in einem komplexen, dynamischen Umfeld zu übernehmen. Das Studienkonzept basiert auf einer ganzheitlichen Kombination aus generalistischen betriebswirtschaftlichen Inhalten und branchenspezifischen Modulen mit Praxisbezua. Die Inhalte orientieren sich an den Bundesärztekammer zur ärztlichen Führung sowie an den Anforderungen für die Weiterbildung zur Pflegedienstleitung, um den besonderen Qualifikationsbedarf der Zielgruppen optimal zu berücksichtigen.

Das Programm richtet sich an Fach- und Führungskräfte aus dem Gesundheitswesen, darunter Krankenhausmanager, Ärztinnen und Ärzte mit Leitungsfunktion, Pflegekräfte in Führungspositionen sowie Entscheidungsträger in Gesundheitsorganisationen und der Gesundheitswirtschaft. Der Studiengang zeichnet sich durch eine berufsbegleitende, flexible Struktur aus, die speziell auf Vollzeit-Berufstätige zugeschnitten ist. Präsenzphasen werden mit digitalen Lehrformaten kombiniert, um eine bestmögliche Vereinbarkeit mit der beruflichen Tätigkeit zu gewährleisten. Ein hoher Praxisbezug wird durch den Einsatz von Planspielen, Fallstudien und praxisnahen Projekten sichergestellt, wobei die Studierenden eigene berufliche Herausforderungen und Praxisfälle in das Studium einbringen können.

Ein weiteres Alleinstellungsmerkmal des Programms ist sein interdisziplinärer und internationaler Ansatz. Neben betriebswirtschaftlichen und gesundheitsökonomischen Themen erhalten die Studierenden Einblicke in internationale Gesundheitssysteme, unter

anderem durch eine Auslandsexkursion in die Schweiz, die als eines der leistungsstärksten Gesundheitssysteme Europas gilt. Der Studiengang trägt zudem zur Gleichstellung mit anerkannten Qualifikationen bei: Für die Zielgruppe der Pflegekräfte ermöglicht der Abschluss die Gleichstellung mit der Weiterbildung zur Pflegedienstleitung, während für Ärztinnen und Ärzte Fortbildungspunkte der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) integriert werden.

Ein zentraler Schwerpunkt des MBA-Programms liegt auf der digitalen Transformation im Gesundheitswesen. Die Studierenden erlernen die zentralen Herausforderungen und Chancen der Digitalisierung und werden darauf vorbereitet, digitale Innovationen strategisch zu steuern. Ergänzt wird das Curriculum durch fundierte Inhalte zu Führung und Change Management, um den Teilnehmenden die notwendigen Kompetenzen für die Steuerung und Entwicklung von Gesundheitsorganisationen zu vermitteln. Besondere Bedeutung kommt dabei der kollegialen Beratung, der professionellen Kommunikation und dem gesunden Führen zu.

Der MBA Medical Management & Leadership befähigt die Absolvierenden, in leitenden Positionen der Gesundheitswirtschaft erfolgreich zu agieren. Sie sind in der Lage, strategische Entscheidungen zu treffen, Gesundheitsorganisationen effizient zu steuern und innovative Lösungen für aktuelle und zukünftige Herausforderungen im Gesundheitswesen zu entwickeln.

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

Die Zulassung für den Weiterbildungsstudiengang MBA Medical Management & Leadership wird nachgewiesen durch:

- ein abgeschlossenes Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule oder Universität, oder ein Abschluss der gleichwertig zu einem solchen Studienabschluss ist.
- zusätzlich eine in der Regel mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung des Abschluss Hochschuloder nach Universitätsstudiums. die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse sowie die Einschlägigkeit der Berufserfahrung entscheidet die Prüfungskommission.

## § 3 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium wird als berufsbegleitendes Teilzeitstudium angeboten; die Regelstudienzeit beträgt 5 Studiensemester.
- (2) Es sind 90 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Teilnehmern und Teilnehmerinnen durchgeführt wird, besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Pflichtfächer in jedem Semester angeboten werden.

### § 4 Nachweis fehlender ECTS-Punkte

Soweit Bewerber einen die Zulassung begründenden Hochschulabschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS- Punkte vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen waren, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis über die fehlenden ECTS- Punkte. Fehlende ECTS-Punkte, die bis zu Beginn des dritten Semesters erbracht sein müssen, können auf Antrag bei der Prüfungskommission über zusätzliche einschlägige Berufserfahrung oder die Teilnahme an fachlich einschlägigen Hochschullehrveranstaltungen nachgewiesen werden. Der Nachweis kann bei jeder Variante nur einmal erbracht werden. Maximal sind 30 ECTS-Punkte nachweisbar.

Für den Nachweis gelten folgende Bedingungen:

- Anrechnung von zusätzlicher einschlägiger Berufserfahrung: Ein Jahr einschlägige fachbezogene Berufserfahrung entspricht bis zu 30 ECTS-Punkte. Die Berufserfahrung muss einschlägig und fachbezogen sein. Die Inhalte des Berufes müssen im Einklang mit dem abgeschlossenen oder dem angestrebten Hochschulabschluss stehen. Die Berufserfahrung muss zusätzlich zu der in den Zulassungsvoraussetzungen geforderten Berufserfahrung erworben worden sein.
- 2. Anrechnung von ECTS-Punkten, die in Hochschullehrveranstaltungen erworben wurden:
  - Anerkennung der Lehrveranstaltungen erfolgt in ECTS-Punkten. Lehrveranstaltungen müssen an einer Hochschule oder einer Einrichtung, die mit einer Hochschule vergleichbar ist, belegt worden sein.

#### § 5 Module und Kurse

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Leistungspunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen sowie die ECTS-Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module bestehen aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen:
  - 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierende verbindlich sind.
  - 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
  - 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können vo Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

(4) Ein Anspruch darauf, dass die vorgesehenen Vertiefungsrichtungen sowie Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

#### § 6 Studienplan

Die zuständige Fakultät, derzeit die Fakultät Angewandte Wirtschaftswissenschaften (School of Management) erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt.

Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und vor Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

- 1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inkl. ECTS-Punkten,
- 2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Semesterwochenstunden
- 3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl,
- 4. die Lehrform in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
- 5. die Prüfungsform und deren Dauer.

## § 7 Prüfungsbewertung und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage vergeben.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Kurs zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen kann die Note "nicht ausreichend" in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.

#### § 8 Masterarbeit und Kolloquium

- (1) Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. In ihr sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig erstellten, wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) Zur Masterarbeit können sich Studierende anmelden, die mindestens 30 ECTS-Pukte erreicht haben.
- (3) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe beträgt 6 Monate. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag und in Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer von der Prüfungskommission verlängert werden.
- (4) Die Masterarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.
- (5) Die Masterarbeit wird in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst.
- (6) An die Masterarbeit schließt sich ein Master-Kolloquium (eine mündliche Prüfung) an. Im Rahmen des Kolloquiums sollen die Studierenden ihre Masterarbeit erläutern und sich einer Diskussion über Inhalt und Vorgehen stellen. Das Kolloquium wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt. Diese sollten in der Regel identisch sein mit den Betreuern der Masterarbeit. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten, das Kolloquium kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

#### § 9 Zeugnis

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

## § 10 Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Business Administration", Kurzform: "MBA" verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.06.2025 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2026 aufnehmen.

# Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang MBA Medical Management & Leadership an der Technischen Hochschule Deggendorf

MBA Medical Management & Leadership					Sen	nest	erwo	cher	Prüfungen				
Modul Nr.	Modul Name	Kurs Name	SWS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	ECTS pro Kurs	ECTS	Lehrform	Art der Prüfung	Dauer der Prüfung
MBA-01 MML	Aktuelle Gesundheitspolitik & -ökonomie Current Healthcare Policy & Economics		3	3						5	V/SU	PStA	
MBA-02	Financial Management & Accounting		4	4						7	V/SU	schrP	90 Min
MBA-03	Projekt- & Portfoliomanagement Project and Portfolio Management		4	4						6	S/Pro	PStA	
MBA-04	Unternehmensethik & Corporate Governance Business Ethics & Corporate Governance		3		3					5	V/SU	schrP	90 Min
MBA-05	Führungs- und Changemanagement Leadership and Change Management		4		4					7	V/SU	PStA	
MBA-06	Strategisches Management & Marketing Strategic Management & Marketing		4		4					6	S/SU/Ü	PStA	
MBA-07 MML	Internationalisierung im Gesundheitswesen Internationalisation in Healthcare		4			4				6	S/SU	PrA	
MBA-08 MML	Prävention, Rehabilitation & gesundes Führen Prevention, Rehabilitation & Health-Oriented Leadership		3			3				6	S/SU	PStA	
MBA-09 MML	Ethik & Recht im Gesundheitswesen Ethics and Law in Healthcare		4			4				6	S/SU	PoP	
MBA-10 MML	Zukunftstrends in der Gesundheitsversorgung & Planspiel Future Trends in Healthcare & Simulation Game		4				4			8	S/Pro	PStA	
MBA-11 MML	Kommunikation & Leadership Communication & Leadership		4				4			8	S/SU/Ü	Präs	20 Min
MBA-12	Masterarbeit Master's Thesis	Masterarbeit							17	20		MA	
		Kolloquium							3			mdlP	30 Min
	Gesamt SWS		41	11	11	11	8	0					
	Gesamt ECTS									90			

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats vom 26.03.2025, sowie des Fakultätsrats der Fakultät Angewandte Wirtschaftswissenschaften der Technischen Hochschule Deggendorf vom 14.05.2025 und der Genehmigung der Hochschulleitung vom 28.05.2025 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 01.09.2025

gez. Prof. Dr. Marcus Herntrei Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 01.09.2025 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 01.09.2025 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 01.09.2025.